

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gremiums **Gemeinderat** am Mittwoch, 25.06.2008 im
Seniorentreff, Wilheringerstr.2

Beginn: 20:03 Uhr

A n w e s e n d e

BGM,GV,GR Wolfgang Haderer (ÖVP)
GR,GV,1-V Bakk. phil. Günther Stefan Achleitner (ÖVP)
GR,GV,FO Dipl.Ing. Dr.nat.techn. Martin Kastner (ÖVP)
GR Friedrich Gruber (ÖVP)
GR Mag.Dr. Helmut Gugerbauer (ÖVP)
GR Helga Gruber (ÖVP)
GR Friedrich Buchgeher (ÖVP)
GR Alois Ganser (ÖVP)
GR Gerlinde Fritz (ÖVP)
GR Andreas Falkner (ÖVP)
GR Franz Schierz (ÖVP)
GR,GV,2-V Mag. DDr. Peter Schürz (SPÖ)
GR,GV,FO Johann Haitzinger (SPÖ)
GR Andrea Mahringer (SPÖ)
GR Ursula Klemmer (SPÖ)
GR Mag.Dr. Peter Franz Dumpfhart (SPÖ)
GR Walter Kumpfmiller (SPÖ)
GR Gerhard Dummer (SPÖ)
GR Johann Freudenthaler (SPÖ)
GR,GV Johann Anton Müller (SPÖ)
GR Gerhard Schaufler (SPÖ)
GR,GV,FO Mag.arch. Helmut Tischler (GRÜNE)
GR Mag.phil. Günter Gaisbauer (GRÜNE)
GR Dipl.Ing. Helmut Weidinger (GRÜNE)
GR Renate Tischler (GRÜNE)
GR Johann Zwittlinger (FPÖ)

Anwesende Ersatzmitglieder:

ER Dipl.Ing. Mostler Hubert (ÖVP) für Hammer Josef
ER Schierz Notburga (ÖVP) für Stuhlberger Doris
ER Stinger Ambros (ÖVP) für Dipl.Ing.Felber Johann
ER Zwettler Karl (SPÖ) für Zwettler Florian
ER Plank Ulrike (GRÜNE) für Dr.med.Sigart Clemens

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder
Bewohner des Pöstlingberges
Bewohner der GST I

Der Schriftführer gemäß § 55(5) OÖ. GemO: Oberleitner Alexandra – vom Bürgermeister beauftragt

Der Vorsitzende eröffnet um 20:08 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 55(2) OÖ. GemO erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2008 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es folgende Wortmeldungen:

- **Frau Moser** spricht für die Bürgerinitiative „Pro Pöstlingberg“ und ersucht den Gemeinderat gegen den Erlebnispark und die Teilprojekte sowie gegen alle dafür notwendigen Widmungen zu stimmen. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ersucht einen gemeindeübergreifenden Entwicklungsprozess zu befürworten.
- **Herr Ertl** erkundigt sich bezüglich Flächenwidmungsplanänderung bei Fam. Schöllhammer, ob die Umwidmung der Grünfläche ausschließlich für Parkplätze erfolgt bzw. ob die Betriebszeiten des Gasthauses in irgendeiner Form festgelegt werden und ob die Hochseilklettergärten in der heutigen Sitzung besprochen werden. **Bgm. Haderer** informiert, dass der Amtsvortrag zu Punkt 14 a) „Errichtung von Hochseilklettergärten“ dahingehend lautet, das Umwidmungsverfahren *nicht* einzuleiten. Zu Punkt 14 b) „Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen“ lautet der Amtsvortrag dahingehend, dass das Flächenwidmungsverfahren eingeleitet werden soll. Unter Punkt 14 c) „Ergänzung der bestehenden Widmung“ sollen nicht mehr für die Landwirtschaft benötigte Flächen einer Nutzung zugeführt werden, die für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland zulässig sind.

Die Fragestunde endet um 20:08 Uhr

TAGESORDNUNG

Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung umfasst nunmehr folgende Punkte:

- 1 Behandlung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 1. April 2008 - Kenntnisnahme**
- 2 Behandlung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 20. Mai 2008 - Kenntnisnahme**
- 3 Finanzangelegenheiten; nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung**
- 4 Neubau und Sanierung des Union Gebäudes; Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) Grundsatzbeschluss über finanzielle Beteiligung**
 - b) Genehmigung des Finanzierungsplanes**
- 5 Herstellung der Flutlichtanlage am Trainingsfeld, nachträgliche Beratung und Beschlussfassung**
- 6 Straßenbauprogramm 2008, Vergabe der Baumeisterarbeiten; Beratung und Beschlussfassung**
- 7 Kanal BA 10 - Sanierung; Vergabe der Baumeisterarbeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Landes OÖ., Beratung und Beschlussfassung**
- 8 Kanalsystem innerhalb der Gartenstadt I; Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) Genehmigung der Vereinbarung**
 - b) Kostenübernahme für Reinigung und optische Prüfung**
 - c) Vergabe der Ziviltechnikerleistung für die Überprüfung**
- 9 Eurospar Puchenau; Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeistermeisters; Beratung und Beschlussfassung**
- 10 Grundstück Großambergstraße 6, Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Alleinvermittlungsauftrages mit der Firma RE/MAX Hills, Gallneukirchen**
- 11 Verlängerung der Verordnung eines Neuplanungsgebietes Gartenstadt I - Beratung und Beschlussfassung**
- 12 Mag. Markus Rosenauer, Langmantlweg 7, 4048 Puchenau - Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**
- 13 Mag. Christina Weimer-Paireder, Rehgraben 6, 4048 Puchenau - Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**
- 14 Michael Schöllhammer, Freisederweg 2, 4048 Puchenau; Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**
 - a) Errichtung von Hochseilklettergärten**
 - b) Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen**
 - c) Ergänzung der bestehenden Widmung**
 - c) Ergänzung der bestehenden Widmung**
- 15 Überörtliche Entwicklung des Pöstlingbergs; Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**
- 16 Bebauungsplan Nr. 32, "Rummerstorfer" - Beratung und Beschlussfassung**
- 17 Neufassung Kindergartenbeitragsordnung - Beratung und Beschlussfassung**
- 18 Neufassung Kindergartenordnung - Beratung und Beschlussfassung**
- 19 Allfälliges**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Reihenfolge
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

**1. Behandlung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 1. April 2008
- Kenntnisnahme**

Vorsitzender: Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: GR Kumpfmiller

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 1. April 2008 die Globalbudgets der Gemeindeeinrichtungen geprüft und hat dabei keinerlei Mängel festgestellt. Die Anregungen betreffend Skontoabzüge usw. laut der letzten Prüfung wurden beachtet.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 11.06.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 1. April 2008 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

**2. Behandlung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 20. Mai 2008
- Kenntnisnahme**

Vorsitzender: Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: GR Kumpfmiller

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 eine Überprüfung der Erhaltungszustände vom Gemeindekindergarten und Krabbelstube, Hauptschule und JUZ, Volksschule und Hort sowie Musikschule vorgenommen. Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen:

Gemeindekindergarten:

Die Fenstergriffe im Erdgeschoss sollten auf arretierbare Fenstergriffe umgerüstet werden um ein unbefugtes Öffnen von Kleinkindern zu vermeiden. Weiters fehlt bei der Dreieckwippe im Garten ein Kugelgriff.

Hauptschule:

Im Physikraum dürfen keine Lebensmittel zwischen den Chemikalien stehen. Flaschen mit unbekanntem Flüssigkeiten müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

JUZ:

Nach Aussage der Schulwarte reicht die vorgesehene Zeit zur Reinigung der Räumlichkeiten des JUZ bei weitem nicht aus, weil die Verschmutzung im Verhältnis zu allen anderen Bereichen sehr hoch ist. Der PA empfiehlt dieses Problem dem Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen zur weiteren Beratung weiterzuleiten.

Musikschule:

Das Leergebinde vom Wasserspender sollte nicht im Gangbereich gelagert werden. Der Feuerlöscher im Garderobenbereich des Buchensaales ist so zu kennzeichnen, dass er im Ernstfall rasch und sicher zu finden ist.

Krabbelstube, Volksschule und Hort:
keine Beanstandungen

Der Prüfungsausschuss lobt die Arbeit der beiden Schulwarte im Zuge der Vernetzung der Telefonanlage in diesen Gebäuden. Der Gemeinde wurden dadurch beträchtliche Kosten gespart.

Im Übrigen wird bemerkt, dass der Gesamteindruck der besuchten Gebäude als äußerst zufrieden stellend bezeichnet werden kann.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 11.06.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 20. Mai 2008 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Finanzangelegenheiten; nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Haderer übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Lt. § 43 OÖ. GemO 1990 sind Investitionen im außerordentlichen Haushalt grundsätzlich vom Gemeinderat zu genehmigen, auch dann, wenn im Voranschlag die Ausgabe vorgesehen ist.

Es wurden somit im Finanzjahr 2008 vom 01.01.2008 bis einschließlich 10.06.2008 folgende Ausgaben bei folgenden Projekten getätigt:

Straßenbau 2008

Fa.Fritz	Schalungssteine u. Böschungssteine f. Theklaweg	bez. EUR	6.116,42
Land OÖ	Inserat ALZ Folge 8; Straßenbau 2008	bez. EUR	201,60
Fa.Strabag	div.Arbeiten bei Biomasseheizwerk	bez. EUR	9.734,00
Fa.Arthofer	Beton f. Ausbau Theklaweg	bez. EUR	1.849,60
Fa.Arthofer	Beton f. Ausbau Theklaweg	bez. EUR	1.849,60
Summe:			19.751,22

Kanalsanierung BA 01-04 (BA 10)

Fa.Zaussinger	ABA Puchenau Schloßweg;Kanalprüfmassnahmen	bez. EUR	414,00
	ABA Puchenau Schloßweg Kanalprüfmassnahmen	bez. EUR	356,40
	ABA Puchenau Schloßweg Kanalprüfmassnahmen	bez. EUR	2.376,00
Summe:			3.146,40

Folgender Antrag soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 11.06.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachträglich vorstehende Investitionen im außerordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2008 für die Zeit vom 01.01.2008 bis 10.06.2008 genehmigen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Neubau und Sanierung des Union Gebäudes; Beratung und Beschlussfassung über
a) Grundsatzbeschluss über finanzielle Beteiligung
b) Genehmigung des Finanzierungsplanes

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Die letzten größeren Bau- und Sanierungsmaßnahmen beim Union Gebäude wurden im Jahr 1993 vorgenommen. Damals hat die Firma Harich die Professionistenarbeiten teilweise mangelhaft und auch mit billigsten Materialien durchgeführt. In den letzten Jahren erfolgte auch eine sehr intensive Nutzung insbesondere durch Kinder und jugendliche Fußballspieler, sodass die baulichen Anlagen einen sehr hohen Abnutzungsgrad aufweisen.

Es ist geplant, den südlichen Teil des Bestandes in dem derzeit die Kantine, Büro, Schiedsrichterraum, EDV- und Schulungsbereiche untergebracht sind, gänzlich neu zu errichten.

Die bestehenden 4 Umkleidekabinen samt Duschen, WC's und Nebenräumen werden zur Gänze saniert. Im nördlichen Anschluss soll ein Gebäude in dem Turnlehrer, Schiedsrichter und eine Werkstatt/Geräte untergebracht werden, neu entstehen.

Alles Nähere ist dem beiliegenden Plan der Architekten ARCHART, Linz, Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz, vom 31. bzw. 31. Mai 2007, zu entnehmen.

Die von den genannten Architekten geschätzten Bruttoherstellungskosten betragen € 490.296,--, die wie folgt finanziert werden sollen:

- € 120.000,-- Land OÖ., Direktion Bildung und Gesellschaft, Aufgabengruppe Sport
- € 120.000,-- Land OÖ., Direktion Inneres und Kommunales, Aufgabengruppe Gemeinden
- € 150.000,-- Gemeinde Puchenua – 2 Raten zu je € 75000,-- im Jahr 2010 und 2011
- € 20.000,-- Sport-Union Oberösterreich, Wieningerstr.11, 4020 Linz
- € 30.000,-- OÖ. Fußballverband, Daimlerstraße 37, 4034 Linz
- € 50.296,-- Union Puchenua

Der mittelfristige Finanzplan - ordentlicher Haushalt - für die Jahre 2008-2011, welcher vom Gemeinderat am 12. Dezember 2007 beschlossen wurde, sieht für das Jahr 2010 einen Überschuss in Höhe von € 31.300,-- und für das Jahr 2011 einen Überschuss in Höhe von € 135.800,-- vor. Es ist daher aus heutiger Sicht möglich, dieses außerordentliche Vorhaben mit Mitteln des ordentlichen Haushaltes in den Jahren 2010 und 2011 auszufinanzieren.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle für den Neubau und die Sanierung des Union Gebäudes

- a) den Grundsatzbeschluss über eine finanzielle Beteiligung in Höhe von insgesamt € 150.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2010 und 2011, sowie**
- b) den oben dargestellten Finanzierungsplan beschließen.“**

GV Mag. Tischler vertritt die Meinung, dass es sinnvoll wäre, für die einzelnen Vereine (Union, Askö,..) ein gemeinsames Sportgebäude zu errichten. **Bgm. Haderer** erklärt, dass ein gemeinsames Projekt seitens der Vereine abgelehnt wurde.

GV Müller informiert darüber, dass dieses Projekt so konzipiert wurde, dass die Planung zu einem gemeinsamen Sportzentrum in weiterer Folge möglich ist.

GV Haitzinger erklärt als Obmann der Askö, dass kein Zu- bzw. Umbau am Askö-Gebäude geplant ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Herstellung der Flutlichtanlage am Trainingsfeld, nachträgliche Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1: Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Die westliche Hälfte des Trainingsfeldes ist mit einer ordnungsgemäßen Flutlichtanlage versehen, da die Scheinwerfer auf dem hohen Mittelmast des Fußballfeldes montiert sind. Die östliche Hälfte des Trainingsfeldes war provisorisch mit mehreren kleinen Scheinwerfern ausgeleuchtet, die auf alten Straßenbeleuchtungsmasten befestigt waren.

Im Zuge des Neubaus des Biomasseheizwerkes hat die LinzAG über Betreiben des Bürgermeisters, kostenlos eine Leerverrohrung vom Trainingsfeld bis zum First des neuen Gebäudes installiert. Weiters hat der Bürgermeister von der LinzAG die Zusage erhalten, dass am Gebäude Flutlichtscheinwerfer für das Trainingsfeld montiert werden dürfen.

Im Zuge der Herstellung der Außenanlagen des Biomasseheizwerkes wurde von den Gemeindearbeitern die provisorische Beleuchtung der östlichen Hälfte des Trainingsfeldes entfernt und neue Verkabelungen bis zur oben angeführten Leerverrohrung hergestellt. Die Firma Herzog hat die entsprechenden Berechnungen, Verkabelungen, Lieferungen und Montagearbeiten für die beiden Sportlichtfluter über Auftrag des Bürgermeisters durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 7.364,74 inkl. MWSt.

Dieser Aufwand ist im Voranschlag 2008 nicht vorgesehen und daher als neuer Kredit vom Gemeinderat zu genehmigen.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 idgF, in Verbindung mit § 15 der GemHKRO stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die neue Ausgabe auf Grund der vorliegenden Rechnung vom 12.03.2008 mit einer Summe von € 7.364,74 inkl. MWSt. der Firma Elektro Herzog, Mozartstraße 38, 4020 Linz, genehmigen “

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Straßenbauprogramm 2008, Vergabe der Baumeisterarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

1. Vzbgm. Achleitner übergibt den Vorsitz an Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: GR Dipl. Ing. Weidinger

Das Straßenbauprogramm 2006 bis 2010 wurde vom GR am 06.07.2005 mit einer Summe von € 494.700,-- inkl. USt. beschlossen.

Die Ausschreibung in offenem Verfahren erfolgte lt. Bauprogramm 2008 des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr vom 16.10.2007 für folgende Vorhaben:

- Theklaweg - Fertigstellung bis Kuppe Schiwiese
- Im Schneiderhölzl - Restausbau
- Kürnbergblick - Feinasfalt Umkehr
- Donaupromenade - Sanierung Setzungen
- Schlossholzweg - Kreuzung Wiesingerweg sowie diverse kleinere Fertigstellungen
- Forstnerstraße - Tragdecke nach Leitungseinbau
- Puchenauer Kreuzweg - Feinasfalt bei Wohnhäusern im Bereich Pöstlingberg
- Mittelpromenade - Beginn Pflastersanierung mit Einbauten

Die geschätzten Baukosten betragen ca. 100.000,-- inkl. USt. Euro inkl. USt, wobei kostenintensive Vorarbeiten durch die Gemeindearbeiter (Straßenbeleuchtungen, Löffelsteinmauern, Randbalken, Aushub- und Schotterungsarbeiten) erledigt werden. Dafür werden ca. € 25.000,-- inkl. USt. für Materialien und Fremdgeräte benötigt.

Weiteres ist die Zufahrt zum Biomasseheizwerk im Frühjahr mit Ausgaben von ca. € 10.000,-- inkl. USt. fertig gestellt worden.

Daher verbleiben als Auftragssumme für die zu vergebenden Firmenarbeiten nur mehr ca. € 65.000,-- inkl. USt.

Das offene Verfahren wurde in der Folge 8 der Amtlichen Linzer Zeitung am 14.04.2008 zeitgerecht bekannt gemacht.

Von 14 abgeholten Ausschreibungen wurden 6 Anbote bis zum Abgabetermin 19.05.2008, 11.00 Uhr eingereicht (siehe Niederschrift).

Korrigierte Gasamtanbotssummen:

SZ Zamponi & Stallinger, Linz	Euro	117.776,32 inkl. USt.
Teerag – Asdag, Linz	Euro	119.007,41 inkl. USt.
Strabag, Linz	Euro	122.556,73 inkl. USt.
Swietelsky, Linz	Euro	128.301,83 inkl. USt.
Alpine – Mayreder, Linz	Euro	130.762,68 inkl. USt.
Held & Francke, Linz	Euro	133.076,88 inkl. USt.

Die Asphaltpositionen sind um ca. 30%, Nebenarbeiten 10-50% und Einzelne Positionen bis zu 100% teurer als im Vorjahr. Dadurch und durch die Baustelle Biomasseheizwerk ist das Bauprogramm 2008 um ca. € 35.000,-- inkl. USt. einzuschränken. Beim Tiefbauausschuss am 10.06.2008 wurde das Herausnehmen der 3 unwichtigeren Baustellen beschlossen. (Kürnbergblick, Donaupromenade, Forstnerstraße, sowie Regien).

Da Alternativenbote nicht zulässig waren, ist der Auftrag an den Billigstbieter, SZ Zamponi & Stallinger, Regensburger Straße 9, 4020 Linz mit einer Auftragssumme von € 67.017,82 inkl. USt – zu vergeben.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2008 gemäß Ausschreibung in offenem Verfahren

an den Billigstbieter, SZ Zamponi & Stallinger, Regensburger Straße 9, 4020 Linz, mit einer Auftragssumme von € 67.017,82 inkl. USt. entsprechend der vorhandenen Mittel erteilen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Kanal BA 10 - Sanierung; Vergabe der Baumeisterarbeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Landes OÖ., Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GR Dipl.Ing. Weidinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2001 den Baubeschluss für die Sanierung jener Kanäle gefasst, die vor April 1973 errichtet wurden. Das sind die Kanäle im Zentralraum von Puchenau, Schießstätte, Schlosssiedlung, Hochfeld und Brunnenweg, mit einer Länge von 11,358 Kilometer.

Am 30. Juni 2004 hat das Land Oberösterreich die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierungsmaßnahmen erteilt und am 12.März 2008 hat der Gemeinderat den Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit angenommen. Warum mit der Realisierung dieses Vorhabens nicht schon früher begonnen wurde, hängt mit dem BA 09 (Regenentlastung, Schießstattstraße) zusammen. Der BA 09 konnte erst im Vorjahr fertig gestellt werden, weil die Finanzierung des Gehsteiges Schießstattstraße lange Zeit nicht gesichert war.

Im Sinne des Bundesvergabegesetzes hat das Büro Machowetz und Partner, Linz, die Baumeisterarbeiten für die Sanierung im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Lieferungsanzeiger und in der Amtlichen Linzer Zeitung. Insgesamt wurden 18 Angebote abgeholt. Lediglich 4 Firmen haben tatsächlich Angebote abgegeben.

Die Anbotöffnung fand am 27.Mai 2008 im Gemeindeamt, mit folgendem Ergebnis, statt.

	netto
Fa. Zaussinger, Unterweißenbach	€ 893.400,--
Fa. Angerlehner, Pucking	€ 964.543,13
Fa. Rabmer, Altenberg	€ 969.245,09
Fa. Swietelsky, Linz	€ 1.055.584,95

Der Überprüfungsbericht des Büros Machowetz und Partner hat die obige Reihung bestätigt.

Die Kostenschätzung vom 23. April 2008 lautete auf € 894.995,-- Demnach liegt das Angebot der Firma Zaussinger relativ genau an der Kostenschätzung.

Derzeit liegt die Zustimmung des Landes OÖ. für die Vergabe an die Firma Zaussinger nicht vor. Der Gemeinderatsbeschluss ist daher vorbehaltlich der Zustimmung des Landes zu fassen.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr vom 10.6.2008, sowie im Gemeindevorstand vom 11.6.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Firma Anton Zaussinger, 4273 Unterweissenbach 161, mit den Baumeisterarbeiten für den Kanalbauabschnitt 10, mit

einer Nettosumme von € 893.400,-- beauftragen. Grundlage hierfür bildet das Billigstbieterangebot, welches im Rahmen des offenen Verfahrens abgegeben wurde. Der Vergabebeschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landes Oberösterreich, Abt. Siedlungswasserbau, gefasst“.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

- 8. Kanalsystem innerhalb der Gartenstadt I; Beratung und Beschlussfassung über**
- a) Genehmigung der Vereinbarung**
 - b) Kostenübernahme für Reinigung und optische Prüfung**
 - c) Vergabe der Ziviltechnikerleistung für die Überprüfung**

Bgm. Haderer übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Die Häuser in der Gartenstadt I wurden vor mehr als 40 Jahren erbaut. Auch das dazugehörige Kanalsystem mit einer Länge von rund 2,4 Kilometern wurde damals im Auftrag der Neuen Heimat errichtet. Einzige vorhandene Plangrundlage ist der „Kanalentwurf“ der Ziviltechniker Pönninger/Lengyel, vom 1.10.1964.

Wie aus dem Schreiben der Wasserrechtsbehörde des Landes Oberösterreich vom 5.9.2007 hervorgeht, ist das Kanalsystem innerhalb der Gartenstadt I als „Hauskanalanlage“ zu bezeichnen und befindet sich im Eigentum der Neuen Heimat bzw. der Eigentümer.

Um eine Gleichstellung der beiden Gartenstädte zu erreichen (in der Gartenstadt II wurde der Kanal von der Gemeinde errichtet und befindet sich daher auch im Eigentum der Gemeinde) wurde mit der Interessengemeinschaft der Hausbesitzer der Gartenstadt Puchenau – kurz IGP I – Gespräche aufgenommen.

Dieses Thema wurde weiters auch in der Gemeindevorstandssitzung am 12. September 2007 eingehend beraten. Der Gemeindevorstand vertritt die Ansicht, dass die IGP I bzw. Neue Heimat die Kosten für die lagemäßige Feststellung des Kanalsystems zu tragen hat (voraussichtlich ca. € 30.000,-- netto – Auftrag an das Büro Machwoetz wurde von der Neuen Heimat bereits erteilt). Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Reinigung und optische Prüfung, sowie die Kosten für den Ziviltechniker. Dieser hat die Aufgabe eine entsprechende Ausschreibung zu erstellen, einen Vergabevorschlag zu unterbreiten, sowie die Arbeiten zu überwachen und ein Kanalsanierungskonzept zu erstellen.

Seit Jahrzehnten werden von den Eigentümern bzw. Mietern der GA I die Kosten für Schneeräumung- und Streuung, Erhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung, sowie die Pflege sämtlicher Grünflächen, Spielplätze und Sandkisten bezahlt. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist weder bei der Gemeinde, Neuen Heimat oder IGPI aufzufinden. Es ist davon auszugehen, dass die damals Verantwortlichen, diese Vorgangsweise lediglich mündlich vereinbart haben. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist der Abschluss dieser Vereinbarung – wie sie mit der Gartenstadt II seit Dezember 1989 existiert – notwendig.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Tiefbauausschuss vom 10.6.2008 und im Gemeindevorstand vom 11.6.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle

- a) mit der IGPI und der Neuen Heimat, nachfolgende Vereinbarung abschließen:**

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen den Vertretern der Interessensgemeinschaft der Gartenstadt I (IGP I), Obmann DI. Karlheinz Fais, Amselgang 26, 4048 Puchenuau, im Folgenden kurz IGP I bezeichnet,

Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH, Gärtnerstraße 9, 4020 Linz, im Folgenden kurz Neue Heimat bezeichnet, sowie

Gemeinde Puchenuau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenuau,

Präambel

Die Häuser der Gartenstadt I wurden vor rund 40 Jahren erbaut. Auch das dazugehörige Kanalsystem mit einer Länge von rund 1.700 Meter, innerhalb der Gartenstadt I wurde im Auftrag der Neuen Heimat errichtet. Einzige vorhandene Plangrundlage ist der „Kanalentwurf“ der Ziviltechniker Pönninger/Lengyel, vom 1.10.1964, Pu-7270.

Wie aus dem Schreiben der Wasserrechtsbehörde des Landes Oberösterreich vom 5. 9.2007 hervorgeht, ist dieses Kanalsystem als „Hauskanalanlage“ zu bezeichnen und befindet sich im Eigentum der Neuen Heimat bzw. der Eigentümer.

I.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit das Kanalsystem innerhalb der Gartenstadt I in das Eigentum der Gemeinde Puchenuau zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Bestandsplan über die genaue Lage des Systems erstellt wird. Erst nach Vorliegen dieses Planes wird die Gemeinde im Einvernehmen mit der Neuen Heimat bzw. den Eigentümervertretern entscheiden, welche Teile des Kanales als öffentlicher Kanal von der Gemeinde übernommen werden und welche Teile als Hauskanalanlage im Eigentum der Neuen Heimat bzw. der Eigentümer verbleiben. Eine weitere Grundlage für diese Entscheidung sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat im Jahr 2003 eine Kanalordnung erlassen hat, deren Bestimmungen genauestens einzuhalten sind.

II.

Die Kosten für die Reinigung und optische Prüfung (Kamerabefahrung) des gesamten Kanales innerhalb der Gartenstadt I übernimmt die Gemeinde Puchenuau.

Die lagemäßige Erfassung der Kanalstränge wird von der IGP I bzw. Neuen Heimat beauftragt und auch bezahlt.

Die Kosten der lagemäßigen Erfassung des gesamten Oskar Streitweges mit einer Fläche von 1200 m² (südlich des Weges befinden sich 2 Einlaufschächte, die in das System der Gartenstadt I münden), übernimmt die Gemeinde Puchenuau. Demnach beteiligt sich die Gemeinde mit 4,79% der Kosten für die lagemäßige Erfassung.

Die Neue Heimat, mit Unterstützung der IGP I erklärt sich bereit, die Hauseigentümer von der Notwendigkeit der Überprüfungsmaßnahmen zu informieren und gegebenenfalls auch bei den Überprüfungsarbeiten anwesend zu sein.

III.

Gleichzeitig mit dem Übernahmebeschluss durch den Gemeinderat, ist auch eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, in der nachfolgende Punkte geregelt sind:

- a) Auf allen Geh- und Verbindungswegen, mit Ausnahme Gartenstadtstraße, Donaupromenade, Melicharweg (westseitig), Schallenbergerweg und Oskar Streitweg ist die Schneeräumung und Streuung von der Neuen Heimat auf deren Kosten zur Weiterverrechnung an die Hauseigentümer und Mieter durchzuführen.**
- b) Die Erhaltung und der Betrieb der Wegebeleuchtung auf sämtlichen Geh- und Verbindungswegen mit Ausnahme Gartenstadtstraße, Donaupromenade, Melicharweg (westseitig), Schallenbergerweg und Oskar Streitweg obliegt zur Gänze der Neuen Heimat, die diese Kosten den Hauseigentümern und Mietern weiterverrechnet.**
- c) Sämtliche Grünflächen (nördlich der Donaupromenade, südlich der Gartenstadtstraße, westlich des Schallenbergerweges und östlich des Melicharweges (Straße)) unerheblich wer Eigentümer dieser Flächen ist, sind von der Neuen Heimat gärtnerisch zu gestalten und laufend instand zu halten. Auch hier erfolgt eine Weiterverrechnung der Kosten an die Hauseigentümer bzw. Mieter.**
- d) Alle innerhalb der Gartenstadt I befindlichen Spielplätze bzw. Sandkisten sind von der Neuen Heimat laufend instand zu halten. Die Kosten hierfür haben die Hauseigentümer und Mieter der Neuen Heimat zu tragen.**

Angemerkt wird, dass durch die Punkte a) bis d) keine Veränderung in der geübten Praxis, eintritt. Offensichtlich wurde diese Vorgehensweise von den damals Verantwortlichen mündlich vereinbart und nicht schriftlich festgehalten.

IV.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass es zu keiner neuerlichen Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr durch die Gemeinde kommt. Die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde, insbesondere in Bezug auf Ergänzungsgebühren, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

V.

Diese privatrechtliche Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger.

VI.

Diese privatrechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.Juni 2008 beschlossen.

Die a.o. Generalversammlung der IGP I hat dieser Vereinbarung in der Sitzung am 25. April 2008 die Zustimmung erteilt.

Der Obmann der IGP I

Der Bürgermeister

Neue Heimat

b) die Kosten für Reinigung und optische Prüfung des rund 2400 Meter lange Kanalnetzes übernehmen. Laut Kostenschätzung ist mit einem finanziellen Aufwand von € 10.800,-- netto zu rechnen.

c) das Büro Machowetz und Partner, Linz, aufgrund des Angebotes vom 13. Dezember 2007 mit der Erstellung der Ausschreibung, Prüfung der Ergebnisse und Erstellung eines Vergabevorschlages, sowie Überwachung der Kanaluntersuchung und Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes mit einer Nettoauftragssumme von € 4.120,46 zu beauftragen“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9. Eurospar Puchenuau; Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung

1. Vzbgm. Achleitner übergibt den Vorsitz an Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Mit Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 2. Juni 2008 wurde der Öst. WarenhandelsAG Spar, Europastraße 3, 5015 Salzburg, die Baubewilligung für die Errichtung eines Eurospar-Marktes erteilt.

In der Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung vom 26.05.2008 hat der Nachbar DI Wenger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Ransmayr die bereits vorgebrachten Einwendungen gegen den Bebauungsplan bekräftigt und im Wesentlichen Widersprüche gegen den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Nr. 31 vorgebracht, sowie das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bemängelt. Weiters wurde im Hinblick auf die Errichtung einer zweiten Tiefgarage die Vorschreibung eines doppelten Brandabschnittes und Untersagung einer künftigen Verbindung gefordert sowie die Einholung eines Gutachtens zur Ermittlung der derzeitigen und zukünftigen Verkehrsfrequenz beantragt.

Dazu wurde im vorangegangenen Verfahren Folgendes ausgeführt:

Die Einwendungen gegen den Bebauungsplan betreffend Lichtentzug und unzumutbarer Lärm werden einerseits durch den Abstand von rd. 50 m zum Wohnobjekt und andererseits durch Berücksichtigung der Lärmimmissionen aufgrund der Bestimmungen des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 idGF. im gewerbebehördlichen Verfahren, zurückgewiesen.

Die Einwendung, dass das Bauvorhaben gemeinsam mit dem künftigen, westlich des gegenständlichen Vorhabens, situierten Wohn- und Geschäftsgebäudes zu verhandeln und dadurch eine UVP erforderlich sei, wurde unter Berufung auf dazu ergangene Judikatur insofern zurückgewiesen, dass das künftige Bauvorhaben nicht Gegenstand der Verhandlung sei und das gegenständliche Vorhaben nicht dem Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 unterliege.

Der eingewendete Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 31, in Bezug auf geschlossene Bauweise und Begrünung der Dächer, wurde nicht berücksichtigt, da an der Westseite sowohl eine Tiefgarage als auch eine Fahrtreppe und ein Vordach an der Grundgrenze errichtet werden und der Festlegung der Dachbegrünung im Bebauungsplan Rechnung getragen wird.

Der Forderung auf Vorschreibung eines doppelten Brandabschnittes und Untersagung einer direkten Verbindung in Hinblick auf die Errichtung einer zweiten Tiefgarage begegnet die Baubehörde I. Instanz, dass nur das vorliegende Projekt Gegenstand der Verhandlung war.

Zum Antrag eines Gutachtens zur Ermittlung der derzeitigen und künftigen Verkehrsfrequenz wurde unter Zugrundelegung der dazu ergangenen Judikatur festgestellt, dass dem Nachbarn hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen kein subjektives Recht zusteht.

Gegen diesen Bescheid hat Herr DI Gerhard Wenger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Ransmayr, mit Eingabe vom 12.06.2008 Berufung eingebracht. An Berufungsgründen werden im Wesentlichen wieder Unzulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund nicht eingeholter Umweltverträglichkeitsprüfung, Widerspruch zum Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan angeführt.

„Gemäß §§ 43 und 95 Oö. GemO 1990 idgF. iVm. § 66 AVG 1991 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle folgenden Bescheid beschließen:

Bescheid

Der Gemeinderat hat sich mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 25.06.2008 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 66 AVG iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. sowie auf Grund des § 35 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F iVm § 22 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. wird Ihre Berufung vom 12.06.2008 (eingelangt am 16.06.2008) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenau vom 02.06.2008, Zahl 131-009-000-1964-2008, abgewiesen.

Begründung

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenau vom 02.06.2008, Zahl: 131-009-000-1964-2008 wurde die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Ortszentrum Puchenau Eurospar“ auf dem Grundstück Nr. 36/13 KG Puchenau unter Vorschreibung einer Reihe von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters haben Sie mit Schriftsätzen vom 12.06.2008 (eingelangt am 16.06.2008 und 17.06.2008) Berufung erhoben.

In Ihrer Stellungnahme zur Bauverhandlung am 26.05.2008 haben Sie die bereits vorgebrachten Einwendungen gegen den Bebauungsplan bekräftigt und im Wesentlichen Widersprüche gegen den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Nr. 31 vorgebracht, sowie das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bemängelt. Weiters wurde im Hinblick auf die Errichtung einer zweiten Tiefgarage die Vorschreibung eines doppelten Brandabschnittes und Untersagung einer künftigen Verbindung gefordert sowie die Einholung eines Gutachtens zur Ermittlung der derzeitigen und zukünftigen Verkehrsfrequenz beantragt.

Dem entgegnete die Baubehörde I. Instanz wie folgt:

Die Einwendungen gegen den Bebauungsplan betreffend Lichtentzug und unzumutbarer Lärm werden einerseits durch den Abstand von rd. 50 m zu Ihrem Wohnobjekt und andererseits durch Berücksichtigung der Lärmimmissionen aufgrund der Bestimmungen des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 idgF. im gewerbebehördlichen Verfahren, zurückgewiesen.

Die Einwendung, dass das Bauvorhaben gemeinsam mit dem künftigen, westlich des gegenständlichen Vorhabens, situierten Wohn- und Geschäftsgebäudes zu verhandeln und dadurch eine UVP erforderlich sei, wird unter Berufung auf dazu ergangene Judikatur insofern zurückgewiesen, dass das künftige Bauvorhaben nicht Gegenstand der Verhandlung sei und das gegenständliche Vorhaben nicht dem Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 unterliegt.

Der eingewendete Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 31, in Bezug auf geschlossene Bauweise und Begrünung der Dächer, ist aus Sicht der Baubehörde I. Instanz nicht gegeben, da an der Westseite sowohl eine Tiefgarage als auch eine Fahrtreppe und ein Vordach an der Grundgrenze errichtet werden und der Festlegung der Dachbegrünung im Bebauungsplan Rechnung getragen wird.

Der Forderung auf Vorschreibung eines doppelten Brandabschnittes und Untersagung einer direkten Verbindung in Hinblick auf die Errichtung einer zweiten Tiefgarage begegnet die Baubehörde I. Instanz, dass nur das vorliegende Projekt Gegenstand der Verhandlung war.

Zum Antrag eines Gutachtens zur Ermittlung der derzeitigen und künftigen Verkehrsfrequenz wird unter Zugrundelegung der dazu ergangenen Judikatur festgestellt, dass dem Nachbarn hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen kein subjektives Recht zusteht.

An Berufungsgründen führen Sie mit Schriftsatz vom 12.06.2008 folgende Punkte an:

- 1. Unzulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund nicht eingeholter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**
- 2. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan**
- 3. Unzulässigkeit des Bauvorhabens mangels Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 4. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan**
- 5. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum Bebauungsplan**
- 6. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 31**

Punkt 1, 2, 3 und 4:

Unter diesen Punkten führen Sie an, dass der Spar Markt und das westlich des Bauvorhabens geplante Wohn- und Geschäftsgebäude als Gesamtprojekt zu betrachten seien und demnach auch in einer gemeinsamen bau- und gewerbebehördlichen Verhandlung zu beurteilen wären. Mit der getrennten Verhandlung würden gesetzliche Regelungen umgangen und dies wird auch dadurch bestätigt, dass bei der Bauverhandlung zunächst ein sog. „Zukunftsplan“ in Vorlage gebracht wurde, der eine Zusammenführung der beiden Projekte planlich darstellte und dann ausgetauscht wurde.

Geht man von einem Gesamtprojekt aus, sei unter Berücksichtigung eines räumlichen Zusammenhanges mit anderen Einrichtungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen. Durch die beschriebene Einbahnregelung in der Garage sei davon auszugehen, dass zukünftig eine Zu- und/oder Ausfahrt im Nahbereich des Berufungswerbers errichtet wird. Auf den Antrag, einen doppelten Brandabschnitt vorzuschreiben und eine künftige Verbindung zu untersagen, sei die bescheiderlassende Behörde nicht eingegangen.

Da das Gesamtprojekt eine Verkaufsfläche von über 2000 m² aufweise, finde dies keine Deckung im Flächenwidmungsplan.

Punkt 5 und 6:

Aus Ihrer Sicht wird die vorgeschriebene geschlossene Bauweise in der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes für die mit 1 und 2 ausgewiesenen Gebäudeteile nicht erfüllt. Weiters führen Sie an, dass im Bebauungsplan Vordächer grau schattiert seien und offensichtlich nicht beabsichtigt sei diese zu begrünen, wodurch ein Widerspruch zur Festlegung des Bebauungsplanes, wonach sämtliche Dächer zu begrünen sind, bestehe.

Hierüber hat der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde Folgendes erwogen:

Zu Punkt 1, 2, 3 und 4:

Der § 22 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. lautet:

Als Kerngebiete sind solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsbildender Struktur vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauten und Anlagen, bestimmt sind. Sonstige Bauten und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnhafte oder anwesende Bevölkerung bedingen, dürfen in Kerngebieten nicht errichtet werden. Solche Bauten und Anlagen können im Zuge der Widmung näher umschrieben werden. (Anm: LGBl. Nr. 115/2005)

Der § 23 Abs.3 Oö. ROG 1994 idgF. lautet:

Als Gebiete für Geschäftsbauten sind solche Flächen vorzusehen, die für Geschäftsbauten (§ 24) bestimmt sind. Solche Geschäftsbauten dürfen – ausgenommen in Kerngebieten bis 1.500 m² – ausschließlich in diesen Gebieten errichtet werden; ihre Gesamtverkaufsfläche darf das im Flächenwidmungsplan festgelegte Höchstausmaß nicht übersteigen. Gleiches gilt für die Verwendung eines bisher anderweitig verwendeten Gebäudes als Geschäftsbau sowie für die Vergrößerung der Gesamtverkaufsfläche eines bereits bestehenden Geschäftsbaus. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden.

Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 sind unter Punkt 5.2 „Ortsbild“ und Punkt 7 „Entwicklung von Betrieben und Arbeitsplätzen folgende Entwicklungsziele festgelegt:

Pkt. 5.2: *„... Die Gestaltung sollte auf drei Zentren mit unterschiedlichen Funktionen abzielen: ...der Bereich Sparmarkt, Post, Mehrzweckgebäude und Golfplatzwiese als Zentrum für die Nahversorgung sowie Freizeit- und Naherholungsinfrastruktur ...“*

Pkt. 7: *„... Standorte für Geschäfts- und Bürogebäude sind im Bereich Großambergstraße 6 und mit dem geplanten Zentrum beim Spar-Markt vorgesehen.“*

Gemäß § 35 Abs. 1 ist die beantragte Baubewilligung zu erteilen, wenn das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie sonstigen baurechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

Gegenstand der Bauverhandlung ist ein Gebäude für einen Handelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von rd. 1000 m². auf einem bewilligten Bauplatz im Ausmaß von 2.788 m². Den Entwicklungszielen der Gemeinde im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 wurde durch die Festlegung der Widmungskategorie Bauland – Kerngebiet Rechnung getragen und entspricht unter Gesamtbetrachtung der örtlichen Verhältnisse dem Zweck der Bestimmungen des § 22 Abs. 4

Der von Ihnen vertretenen Rechtsansicht, dass die Baubehörde auch auf Projekte anderer Bauwerber Bedacht zu nehmen hat vermag sich die Berufungsbehörde unter Zugrundelegung der im erstinstanzlichen Bescheid angeführten Judikatur und der zum § 35 der Oö. Bauordnung 1994 idgF. von H. Neuhofer ergangenen Erläuterungen Im „Oberösterreichischen Baurecht 2007“, 6. Auflage, nicht anschließen.

Zu dem von Ihnen erwähnten „Zukunftsplan“, der offensichtlich von einem Verhandlungsteilnehmer vor Beginn der Verhandlung mit weiteren Anwesenden diskutiert wurde, wird angemerkt, dass dieser „Zukunftsplan“ kein Bestandteil des bei der Baubehörde eingereichten Projektes war. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Ihre Rechtsvertretung im Gemeindeamt Einsicht in den Bauakt genommen hat und überdies die Baupläne des gegenständlichen Bauvorhabens am 19.05.2008 elektronisch übermittelt wurden.

Unter Zugrundelegung des Anhanges 1 und 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie der Gutachten der Amtssachverständigen sieht die Berufungsbehörde keinen Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Derzeit stehen im räumlichen Nahbereich (Zentrum) rd. 125 öffentlich zugängliche Parkplätze zur Verfügung, gemäß vorliegendem Projekt sind in der Tiefgarage des gegenständlichen Bauvorhabens 74 weitere Stellplätze geplant. In der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren ein Schwellenwert von 750 Stellplätzen angegeben, wodurch die Voraussetzungen bei weitem nicht gegeben sind.

Weiters wird darauf verwiesen, dass gemäß den vorliegenden Plänen des Bauwerbers sowohl eine Einfahrt als auch Ausfahrt aus der Tiefgarage vorgesehen ist, die Schleppkurven sind im Plan dargestellt, und somit ist die Errichtung einer Zu- oder Ausfahrt für die verfahrensgegenständlichen Tiefgarage in Ihrer Nähe nicht erforderlich. Die angeführte Einbahnregelung dient offensichtlich der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Garage und berührt keine subjektiv öffentlichen Nachbarrechte.

Zur Forderung der Vorschreibung eines doppelten Brandabschnittes und einer Untersagung einer künftigen Verbindung zu einer zweiten Tiefgarage ist anzuführen, dass das gegenständliche Bauvorhaben vom anlagen- und brandschutztechnischen Amtssachverständigen beurteilt und im Gutachten festgestellt wurde, dass bei Erfüllung einer Reihe von Auflagen und Bedingungen, die im Bewilligungsbescheid auch vorgeschrieben wurden, gegen die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung keine Bedenken bestehen.

Zu Punkt 5 und 6:

Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 31 sind die geplanten Bauplatzgrenzen, geplanten Gebäude und geplanten Tiefgaragen planlich dargestellt. An Bauweise wurde geschlossene Bauweise festgelegt.

Beim geplanten Gebäude mit der Nutzungsschablone 1 sind im Bebauungsplan straßenseitig die jeweiligen Außenmauern an den seitlichen Nachbargrundgrenzen situiert.

Ergänzend dazu wird festgehalten, dass die Grundteilungen und Bauplätze mit Bescheid der Gemeinde vom 25.03.2008 entsprechend der im Bebauungsplan dargestellten geplanten Bauplatzgrenzen rechtskräftig bewilligt sind.

Beim geplanten Gebäude mit der Nutzungsschablone 2 sind die Außenmauern der Tiefgarage an den jeweiligen Grundgrenzen situiert. Das Erdgeschoß schließt in Hinblick auf die mit Vordächern geschützten Bereiche mit den Außenmauern westseitig nicht unmittelbar an die Grundgrenze an.

Die Definition der geschlossenen Bauweise lautet im § 32 Abs. 5 Z. 1 Oö. ROG 1994 idgF. wie folgt: *„An Bauweisen sind zu unterscheiden: 1. geschlossenen Bauweise, wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt; ...“*

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmung kommt die Berufungsbehörde zum Ergebnis, dass eine geschlossene Bauweise eine von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufende Bebauung zu sein hat, jedoch ist dadurch nicht bestimmt, dass diese fortlaufende Bebauung ausschließlich in Form der Errichtung der Außenmauern eines Gebäudes an den Grundgrenzen zu erfolgen hat.

Zur Frage der Dachbegrünung wird zunächst festgehalten, dass im Bebauungsplan nicht *„sämtliche Dächer sind zu begrünen“* sondern *„Dächer sind zu begrünen“* festgelegt wurde. Die Berufungsbehörde schließt sich der Argumentation der Baubehörde I. Instanz an, dass zwischen den Begriffen „Vordach“ und „Dach“ zu unterscheiden ist. Auch der Landesgesetzgeber sieht im § 2 des Oö. Bautechnikgesetzes „Vordach“ als eigenen Begriff. Diesbezügliche gestalterische Vorgaben wären daher in einem Bebauungsplan gesondert festzulegen.

Abschließend ist auf § 31 Abs. 4 der Oö. Bauordnung 1994 idGF. zu verweisen, dass öffentlich rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse dienen. Aus Sicht der Berufungsbehörde gehören dazu weder die Frage der Bauweise eines mindestens 50 m entfernten Gebäudes, noch die Frage der Begrünung der Vordächer desselben Gebäudes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

i.A. M. Reisinger

Bgm. Haderer erklärt sich als befangen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 25 Ja-Stimmen (gesamte ÖVP ohne Bgm.Haderer, gesamte SPÖ, FPÖ)
5 Enthaltungen (gesamte GRÜNE)
Bgm. Haderer ist befangen**

10. Grundstück Großambergstraße 6, Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Alleinvermittlungsauftrages mit der Firma RE/MAX Hills, Gallneukirchen

Bgm. Haderer übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.Dezember 2004 wurde mit der Firma GPM-Group, Linz, Höllmühlstraße 67, ein Optionsvertrag für die Verwertung des Grundstückes Großambergstraße 6, abgeschlossen. Dieser ist mit 30.Juni 2006 ausgelaufen, ohne dass die Firma GPM-Group von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat.

Die Firma RE/MAX – Hills, Gallneukirchen, möchte nun versuchen, das Grundstück im Ausmaß von 669 m², gemeinsam mit der nördlich anschließenden Parzelle der Ehegatten Gamper, zu verkaufen.

Dazu ist der Abschluss eines Alleinvermittlungsauftrages notwendig. Als Erfolgshonorar sind 2 % des Verkaufspreises zu bezahlen.

669 m² x € 150,-- = € 100.350,-- x 2% Provision = €2.007,-- + 20% Ust. = € 2.408,40

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 11. Juni 2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle mit der Firma RE/MAX – Hills, 4210 Gallneukirchen, Marktplatz 2, nachstehenden Alleinvermittlungsauftrag für die Grundstücke 20/2, 23 und .8, alle in der EZ 22, KG Puchenau, im Gesamtausmaß von 669 m², mit Ablauf 24. Dezember 2008, abschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen



ALLEINAUFTRAG - VERKAUF

Auftraggeber:

Name: Gemeinde Puchenau

Anschrift: 4048 Puchenau, Kirchenstrasse 1

Telefon: 0732/ 221055 - 0 email:

als grundbücherliche Eigentümer, bzw

als bevollmächtigter Verfügungsberechtigter.

Auftragnehmer:

RE/MAX Hills, Dr. Heinrich und Partner Immobilien KG, 4210 Gallneukirchen, Marktplatz 2.

Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer den Alleinauftrag zum VERKAUF der nachstehenden Liegenschaft zu den untenstehenden Bedingungen.

Liegenschaft:

Art des Objektes: 3 Gewerbegrundstücke ca. 38 m² / ca.412 m² und ca.219 m² = Gesamt daher 669 m²

EZ : 22 GB: 45619 Gst - Nrn: 20/2 // 23 und .8

Adresse: 4048 Puchenau, Großsarnbergstrasse 6

Baujahr Grundbücherliche Eigentümer: w.o.

Verkaufs- und Vertragsbedingungen:

Kaufpreis / Verhandlungsbasis (inkl. Lasten)EUR 150,00 / m²

Hypotheken / Lasten:

Sonstiges (Nebenkosten, Zahlungskonditionen, etc) Die obgenannten Grundstücke werden grundsätzlich gemeinsam mit den angrenzenden Grundstück - Nr. 62/8 von Herrn und Frau Gamper, 4100 Ottensheim, Marktplatz 16, durch Remax - hills beworben und veräußert .

24.12.

Dieser Auftrag beginnt mit sofortiger Wirkung. Er wird einvernehmlich bis 16.10.2008 als Alleinvermittlungsauftrag abgeschlossen.

Nach Fristablauf kann der Auftraggeber den Alleinvermittlungsauftrag schriftlich verlängern. Sofern dies nicht erfolgt, besteht das Rechtsverhältnis in der Form eines schlichten unbefristeten Maklervertrages fort. Dieses kann sodann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden.

Erfolgshonorar: Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung einer Provision von 2 % des Kaufpreises (zuzüglich 20% Ust.) für den Fall, dass er mit einem vom Auftragnehmer namhaft gemachten Interessenten oder bei einem Eigenverkauf (§ 15 Maklergesetz) oder durch die Vermittlungstätigkeit eines anderen Maklers über die vorgenannte Liegenschaft einen Kaufvertrag oder ein wirtschaftlich gleichwertiges Rechtsgeschäft abschließt.

Als Kaufpreis gilt der vereinbarte Kaufpreis samt dem Wert der vom Käufer übernommenen Hypotheken und sonstigen Lasten.

Auf die umseitigen weiteren Geschäftsbedingungen und die umseitige Nebenkostenübersicht wird ausdrücklich hingewiesen!

.....
Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

11. Verlängerung der Verordnung eines Neuplanungsgebietes Gartenstadt I - Beratung und Beschlussfassung

1. Vzbgm. Achleitner übergibt den Vorsitz an Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2006 den Bereich der Gartenstadt I mit Verordnung zum Neuplanungsgebiet erklärt.

Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes Gartenstadt I wurde von Fr. DI. Domenig-Meisinger das Forschungsprojekt „Effiziente Altbausanierung im verdichteten Siedlungsbau“ eingereicht. Ergebnisse aus diesem Projekt sollten bis Ende des Jahres vorliegen. Die Gemeinde erwartet sich aus dieser Studie Lösungsansätze für energieeffiziente Sanierung unter Beachtung von Architekturvorgaben, die im Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollen.

Da die verordnete Erklärung zum Neuplanungsgebiet nach zwei Jahren außer Kraft tritt, wird empfohlen diese bis zur Fertigstellung des Bebauungsplanes zunächst um ein weiteres Jahr zu verlängern.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 25.06.2008 betreffend die 1. Verlängerung der Erklärung eines Neuplanungsgebietes vom 5. Juli 2006.

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 5 Oö. Bauordnung, LGBl. 66/1994, in der Fassung der Oö. Bauordnungsnovelle 2006 wird das vom Gemeinderat am 5. Juli 2006 beschlossene Neuplanungsgebiet für den Bereich der Gartenstadt I, KG .Puchenau, um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes bzw. die Gründe, die zu der Erklärung des Neuplanungsgebietes führten, bleiben unverändert und sind aus der Verordnung über die Erklärung des Neuplanungsgebietes zu entnehmen.

§ 3

Die Verordnung über die 1. Verlängerung der Erklärung des Neuplanungsgebietes wird mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

W. Haderer

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Mag. Markus Rosenauer, Langmantlweg 7, 4048 Puchenau - Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

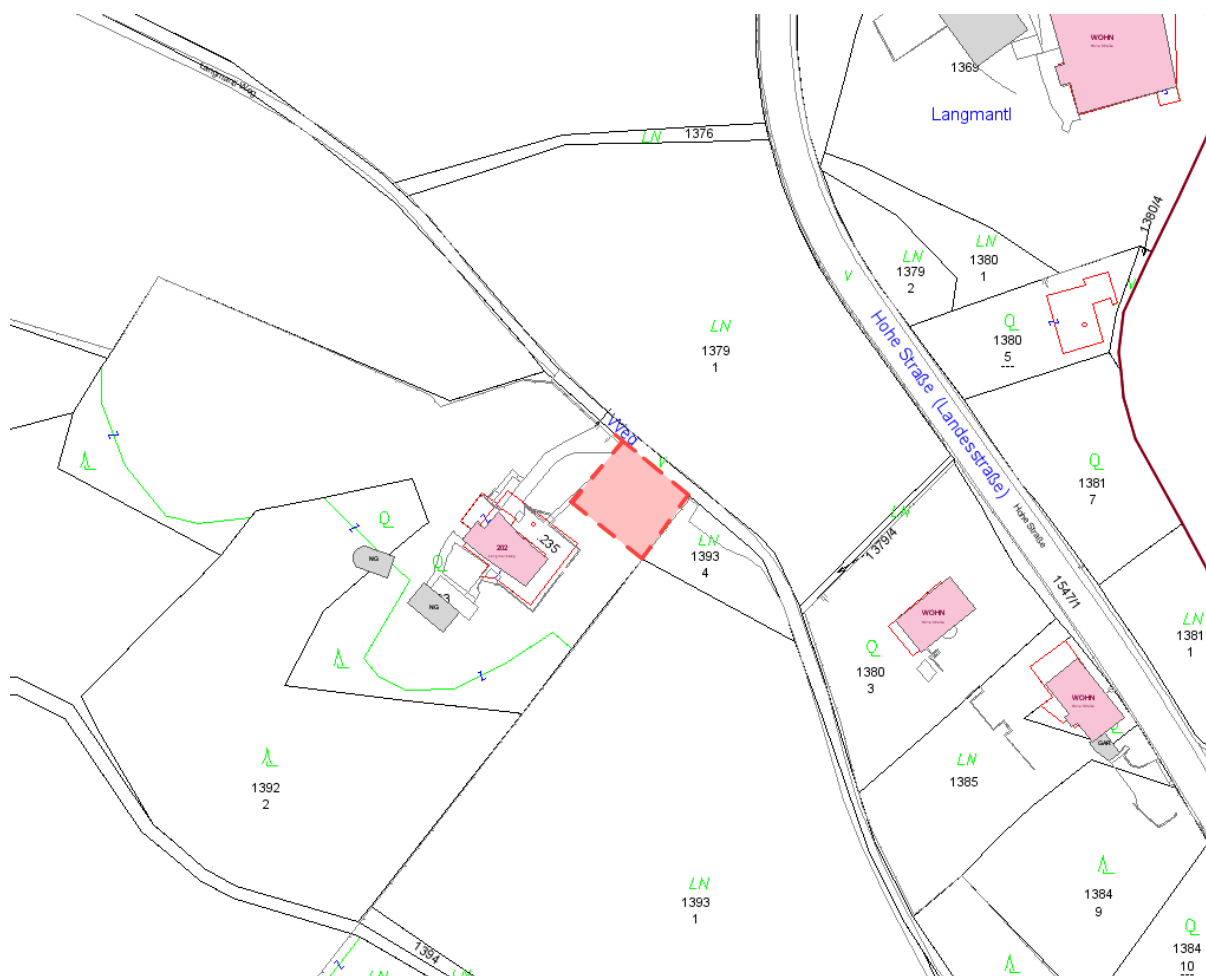
Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichtersteller und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Herr Mag. Markus Rosenauer, Langmantlweg 7, 4048 Puchenau ist Eigentümer des Grundstückes 1393/2 KG Puchenau und hat einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Erweiterung der bebaubaren Fläche um rd. 350 m² nordöstlich des bestehenden Gebäudes gestellt. Das bestehende Gebäude ist mit einer Sternsignatur und einer umgebenden Bauplatzfläche von insgesamt 1050 m² versehen.

Als Begründung gibt Herr Mag. Rosenauer an, dass er im Anschluss an das bestehende Haus, das von seiner Mutter bewohnt wird, ein neues Gebäude für sich und seine Familie errichten möchte.

Die Errichtung eines zweiten Hauptgebäudes in der Sternsignatur ist aufgrund des Bestandsicherungscharakters diese Widmungskategorie nicht zulässig. Ein zweites Hauptgebäude könnte nur in der Widmung Bauland „Wohngebiet“ errichtet werden. Der Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 02.04.2008 einstimmig empfohlen diesen Antrag abzulehnen.



„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. i.V. mit § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF. stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für örtlich Raumplanung und Bauwesen am 02.04.2008 und im Gemeindevorstand am 11.06.2008 den Antrag, kein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Mag. Christina Weimer-Paireder, Rehgraben 6, 4048 Puchenau - Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Frau Mag. Weimer-Paireder, Rehgraben 6, 4048 Puchenau, hat einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland Wohngebiet mit einer Fläche von rd. 75 m² des Grundstückes 1406/20 gestellt.

Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 wurde der nordwestliche dreieckförmige Grundstücksteil im Ausmaß von rd. 220 m² von Bauland in Grünland rückgewidmet. Im Gegenzug wurde eine Fläche von rd. 170 m² nordöstlich des bestehenden Gebäudes als Bauland ausgewiesen und somit eine Bauland-Verbindung zum öffentlichen Gut geschaffen. Diese Änderung war mit den Voreigentümern abgesprochen.

Zwischenzeitig hat Frau Mag. Weimer-Paireder dieses Grundstück erworben und beabsichtigt im Nordosten des Grundstückes ein eingeschossiges Gebäude mit einer Wohnebene zu errichten. Das bestehende Gebäude soll abgetragen werden.

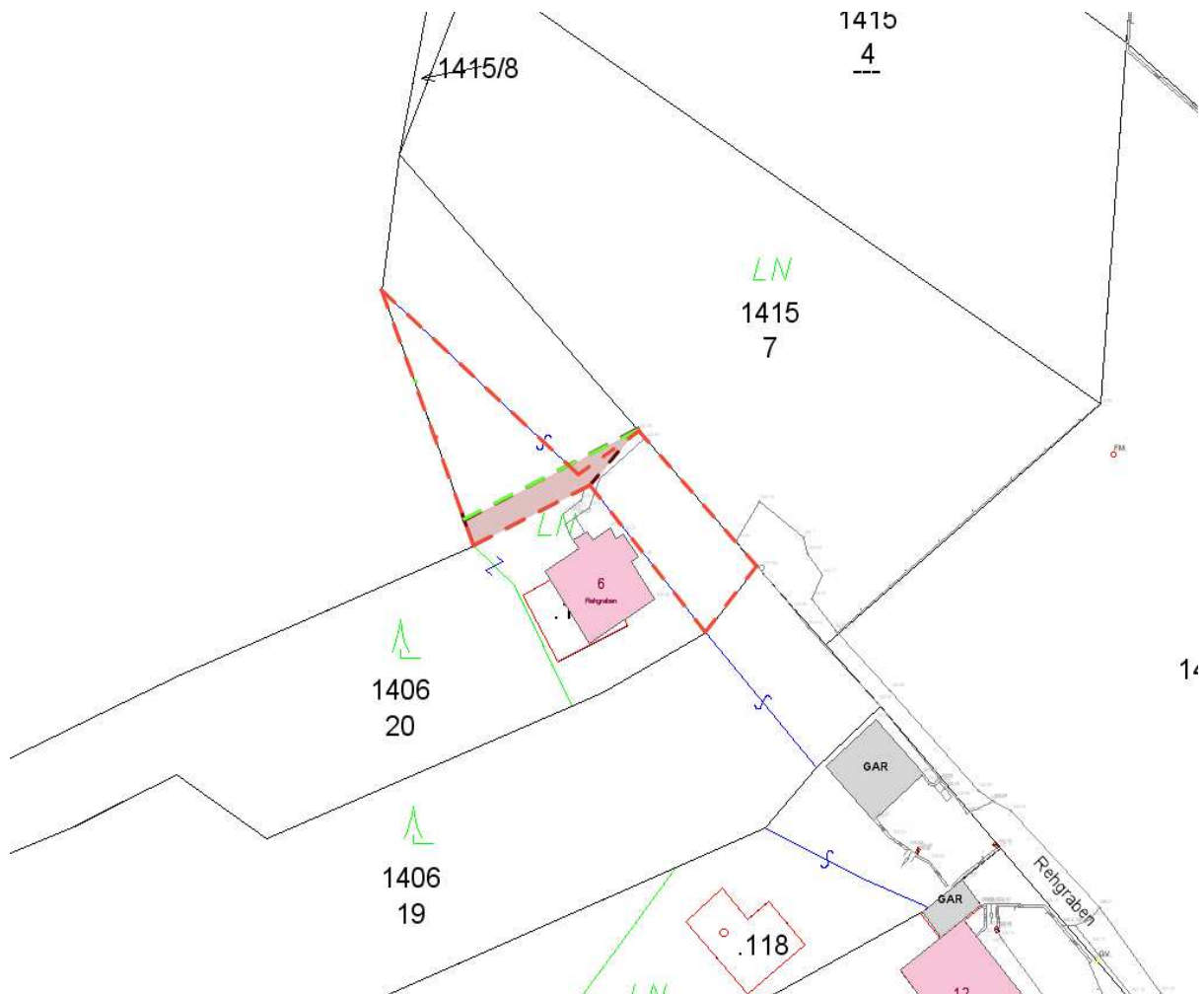
Im Zuge der Vermessung des Bauplatzes wurde eine Differenz zwischen Kataster und Grenzpunkte in der Natur festgestellt. Nach Berichtigung ist die Breite des Bauplatzes an der nordöstlichen Grundgrenze um mindestens 2 m schmaler als im Kataster ausgewiesen.

Der Ausschuss für örtliche Raumordnung und Bauwesen hat sich in der Sitzung am 27.05.2008 aufgrund der geringfügigen Änderung grundsätzlich für die Einleitung eines Änderungsverfahrens ausgesprochen.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994, sowie aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumordnung und Bauwesen sowie im Gemeindevorstand stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle die Einleitung eines Änderungsverfahrens beschließen“.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen



- 14. Michael Schöllhammer, Freisederweg 2, 4048 Puchenau; Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**
- a) Errichtung von Hochseilklettergärten
 - b) Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen
 - c) Ergänzung der bestehenden Widmung
 - c) Ergänzung der bestehenden Widmung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

- a. Herr Michael Schöllhammer hat mit Antrag vom 15. November 2007 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Errichtung eines Waldhochseilgartens, eines Hochseilklettergartens, einer Sommerrodelbahn sowie von Parkflächen gestellt. Das Projekt Sommerrodelbahn wird lt. Mitteilung von Herrn Schöllhammer nicht mehr weiter betrieben, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist diesbezüglich daher nicht mehr erforderlich.
Zu diesen Anträgen fand im Beisein des Antragstellers und Vertretern der Gemeinde am 11.06.2008 eine Besprechung vor Ort mit den Herrn Dr. Knötig, überörtliche Raumordnung, DI Maier, örtliche Raumordnung, Ing. Ginzinger, Lärmschutzsachverständiger der Abt. Umweltschutz sowie DI Puchhammer als Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz statt.
Ergebnis dieser Besprechung war, dass die Errichtung der geplanten Klettergärten nicht getrennt beurteilt werden kann (soll) und es daher eines mit den Nachbargemeinden abgestimmten Gesamtkonzeptes bedarf, in dem Festlegungen

zur überörtlichen Entwicklung des Pöstlingbergs getroffen werden sollen.
Vor Einleitung eines Änderungsverfahrens soll das Ergebnis dieses Konzeptes abgewartet werden.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF in Verbindung mit § 36 des OÖ. ROG 1994 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 11.06. 2008 den Antrag der Gemeinderat wolle kein Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren zur Errichtung von Hochseilklettergärten einleiten.“

2. Vzbgm. Dr. Schürz erklärt, dass seitens der SPÖ-Fraktion keine Zustimmung erfolgt, da in diesem Fall die tatsächliche Entscheidung nicht bei der Gemeinde sondern beim Land OÖ liegt.

Bgm. Haderer meint, dass seitens der Gemeinde versucht werden soll, einen Konsens zu finden. Es wäre nicht richtig, das Änderungsverfahren zu beschließen, mit dem Wissen, dass seitens des Landes OÖ keine Zustimmung erfolgen wird. Im Vorfeld soll ein überörtliches Entwicklungskonzept des Pöstlingbergs festgelegt werden.

GV Mag. Tischler meint, dass der Wiederaufbau des Gaststättenbetriebes bzw. die Schaffung von Seminarräumlichkeiten problemlos erfolgen kann. Nach Vorliegen eines Entwicklungskonzeptes des Pöstlingbergs besteht immer noch die Möglichkeit das Zusatzangebot von Hochseilklettergärten zu schaffen.

GV Dr. Kastner spricht sich ebenfalls dafür aus, dass es nicht ehrlich gegenüber der Fam. Schöllhammer wäre, dem Änderungsverfahren zuzustimmen, mit dem Wissen, dass seitens des Landes keine Zustimmung erfolgen wird.

GR Dummer meint, dass dieses Projekt für die Jugend sowie für Vereine unserer Region ein Bereicherung wäre.

GV Haitzinger möchte festhalten, dass Herr Schöllhammer auf alle Wünsche und Einwendungen seitens der Pöstlingberger Bevölkerung eingegangen ist und bestrebt war eine Konsens herzustellen, jedoch alle Vorschläge abgelehnt wurden.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: 20 Ja-Stimmen (gesamte ÖVP, gesamte GRÜNE, FPÖ)

8 Gegenstimmen (SPÖ ohne GR Schaufler, GV Müller, GR Mahringer)

3 Enthaltungen (GR Schaufler, GV Müller, GR Mahringer (SPÖ))

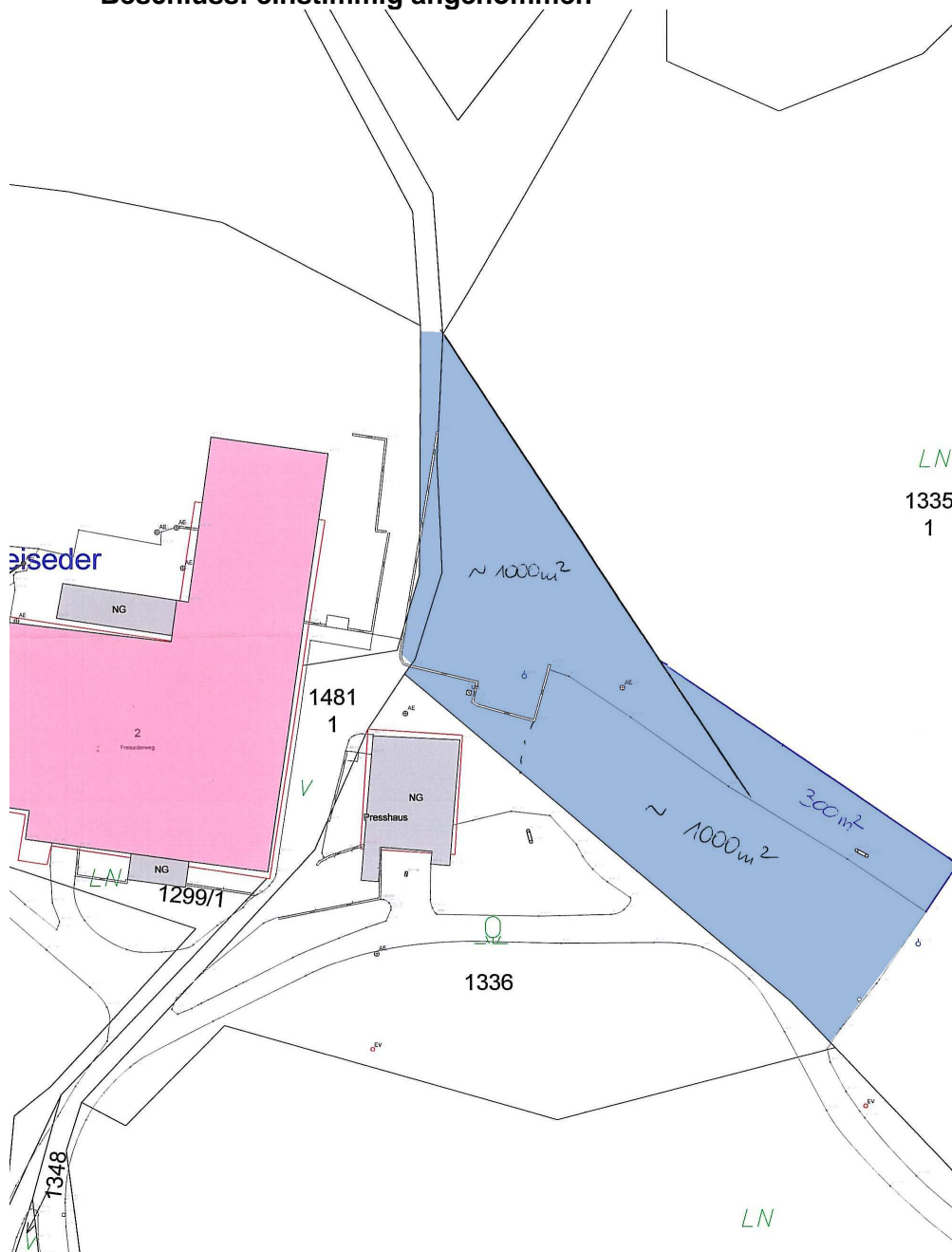
- b. Im Zuge des Wiederaufbaues des landwirtschaftlichen Hauptgebäudes hat Herr Schöllhammer entsprechend dem Verwendungszweck und den Bestimmungen der Oö. Bautechnikverordnung Stellplätze zu errichten. Auf dem bestehenden Parkplatz wird die erforderliche Anzahl keinesfalls erreicht. Die geplanten Stellplätze entlang des Privatweges können lt. Aussage des Gewerbesachverständigen in der Verhandlung am 09.06.2008 aus Lärmschutzgründen nicht genehmigt werden. Es wurde daher auch von der Gewerbebehörde vorgeschlagen mit den Parkflächen möglichst weit von den Anrainern abzurücken und auf dem Grundstück 1335/1 nordwestlich im Anschluss an den bestehenden Parkplatz Stellplätze zu errichten. Da dieser Bereich und auch der bestehende Parkplatz im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen und überdies von der regionalen Grünzone erfasst ist, wurde am 11.06.2008 mit den Herrn Dr. Knötig, überörtliche Raumordnung, DI Maier, örtliche Raumordnung sowie DI Puchhammer, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz eine Umwidmung in Verkehrsfläche, ruhender Verkehr, besprochen und auch befürwortet.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF in Verbindung mit § 36 des OÖ. ROG 1994 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 11.06. 2008

den Antrag der Gemeinderat wolle die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 von rd. 2300 m² des Grundstückes 1335/1 von Grünland in Verkehrsfläche, ruhender Verkehr, gemäß beiliegendem Katasterauszug beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

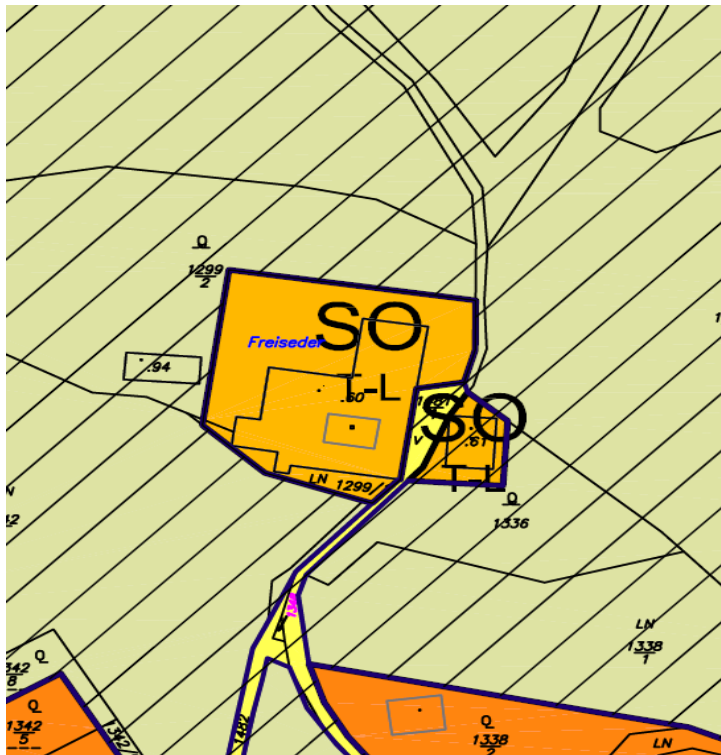


- c. Das Anwesen der Familie Schöllhammer ist im Flächenwidmungsplan als Sondergebiet des Baulandes für Tourismus und Landwirtschaft ausgewiesen. Beim Brand 2007 wurde ein Großteil von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen vernichtet. Im Zuge des Wiederaufbaues sollen nun nicht mehr für die Landwirtschaft benötigte Flächen einer Nutzung zugeführt werden, die für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland zulässig sind. Es wird daher empfohlen, die

Zweckbestimmung der Widmung Sondergebiet des Baulandes, mit „Nutzungen gemäß § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idF. LGBl. Nr. 1/2007“ zu ergänzen.

Der § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF. lautet:
(6) Über Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen im Grünland bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:
1. die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen erhaltungswürdig sein;
2. die Gebäude müssen durch eine der Verwendung entsprechende geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein;
3. bauliche Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes im Wesentlichen erhalten bleibt und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
4. bei Gebäuden, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen (Kleingebäude), dürfen über Z. 3 hinaus auch Zu- und Umbauten vorgenommen werden, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für den Eigenbedarf des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht im bestehenden Gebäude gedeckt werden können; diese Zu- und Umbauten dürfen weder die gestalterische Qualität des Bestands mindern noch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF i.V.m. § 36 Oö. ROG 1994 idgF. stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 5 als Sondergebiet des Baulandes, Tourismus und Landwirtschaft, ausgewiesenen (Teil)flächen der Grundstücke 1299/1, 1299/2, 1336, .60 und .61 in Sondergebiet des Baulandes, Tourismus, Landwirtschaft und Nutzungen gemäß § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idF. LGBl. Nr. 1/2007 beschließen.“



Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15. Überörtliche Entwicklung des Pöstlingbergs; Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Haderer übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Am 11. Juni 2008 hat eine Besprechung mit Vertretern des Landes OÖ. betreffend Widmung von Wald- und Grünlandflächen zur Nutzung als „Waldhochseilgarten“ und „Stahlhochseilgarten“ im Nahbereich des Gasthauses „Freiseder“ stattgefunden.

Insbesondere der „Stahlhochseilgarten“ der nordöstlich des Gasthauses Freiseder situiert werden sollte, würde das Landschaftsbild in diesem Bereich sehr intensiv prägen. Für die Projektbetreiber ist dieser Standort deswegen wichtig, weil dadurch auch „Laufkundschaften“ angezogen werden sollen.

Die Vertreter des Landes haben daher empfohlen, bevor ein Statement zu dieser Widmung abgegeben wird, sich Gedanken über die künftige „Nutzung“ des Pöstlingbergs zu machen. Nachdem sich der Pöstlingberg auf die Gemeinden Gramastetten, Linz und Puchenau erstreckt ist mit den Nachbarn entsprechender Kontakt aufzunehmen.

Ob die künftige Nutzung des Pöstlingbergs in einem „Agenda 21“ Prozess erarbeitet werden soll, oder eine einfache schriftliche Willensäußerung der betroffenen Gemeinden Grundlage für die Zukunft sein soll, ist mit den Nachbarn abzuklären.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 11. Juni 2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss dahingehend fassen, dass mit den Nachbarn Gramastetten und Linz die künftige überörtliche Entwicklung des Pöstlingbergs gemeinsam festgelegt wird.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

16. Bebauungsplan Nr. 32, "Rummerstorfer" - Beratung und Beschlussfassung

1. Vzbgm. Achleitner übergibt den Vorsitz an Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: 2. Vzbgm. Dr. Schürz

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in der Sitzung am 12.12.2007 die Einleitung des Verfahrens zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Rummerstorfer“ beschlossen.

Am 04. November 1992 wurde dem Bauwerber Josef Rummerstorfer die Neuerrichtung eines Garagengebäudes auf der Parzelle 458/2, EZ 263, bewilligt. Aufgrund geänderter Wirtschaftssituationen soll ein Teil des Garagengebäudes als Lagerraum genutzt werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist baurechtlich

bewilligungspflichtig. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gebäude an der Grundgrenze errichtet wurde, ist die Erteilung einer Bewilligung wegen der fehlenden Abstände zur Nachbargrundgrenze Parzelle Nr. 456/1, nur durch die Erlassung eines Bebauungsplanes möglich.

Das Garagengebäude grenzt im Norden an ein Waldgrundstück, im Osten an einen Garagenriegel der Nachbarparzelle, im Westen ist das Wohngebäude der Familie Rummerstorfer situiert. Im Süden grenzt das Garagengebäude im Abstand von ca. 5 Metern an ein Privatgebäude.

Aufgrund dieser Abstände lässt sich durch die Änderung des Verwendungszweckes keine erhöhte Beeinträchtigung der Nachbarn ableiten.

Ein öffentliches Interesse begründet sich durch den Umstand, dass der Betrieb der Familie Rummerstorfer der größten Arbeitgeber und Kommunalsteuerzahler der Gemeinde ist.

Nunmehr sind die Stellungnahmen der einzelnen Landesstellen eingetroffen, auf die im Weiteren kurz eingegangen wird.

Abteilung Umweltschutz:

Mit dem zuständigen Sachverständigen wurde vereinbart, die betroffenen Grundstücke aufgrund der herrschenden Lärmsituation bei der nächsten Flächenwidmungsplanänderung mit der Widmung „MB“ auszuweisen.

Abteilung Naturschutz:

Der vorgelegte Bebauungsplan erfülle lt. Herrn DI Puchhammer hinsichtlich der Definition der Nutzungsschablonen in keiner Weise die fachlichen Anforderungen für eine vertretbare Beurteilung.

Dazu wird angemerkt, dass die Geschoßanzahl in der Nutzungsschablone 1 und 3 dem Gebäudebestand entspricht. Aufgrund des Gespräches mit der Landesstraßenverwaltung wurden die Baufluchtlinien bei den Gebäuden in der Nutzungsschablone 1 und 2 südseitig dem jeweiligen Gebäudebestand angepasst. In der Nutzungsschablone 4 wird die Geschoßanzahl hinsichtlich des bestehenden ausgebauten Dachgeschoßes auf I + DG ergänzt. Lediglich beim Betriebsgebäude wäre mit der Definition 2-geschoßig noch geringfügige Zubauen der Höhe nach möglich. Dies erscheint jedoch insofern vertretbar, da einerseits auch der östlich gelegene Gebäudebestand teilweise über 2 Vollgeschoße und die gegenüberliegenden Wohngebäude über 3 Vollgeschoße verfügen.

Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb:

Bei einem Lokalausgensein mit Herrn Rempelbauer (Land OÖ), dem Straßenmeister (Hrn. Pichler) und Fr. Dr. Außerweger von der BH Urfahr-Umgebung am 08.04.2008 bei der Firma Rummerstorfer wurde vereinbart, dass Fr. Dr. Außerweger für die Firma Rummerstorfer eine Sonderbewilligung für das Befahren des Radweges mit dem Gabelstapler erteilt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 idgF. i.V.m. § 33 O.ö. ROG 1994 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen sowie im Gemeindevorstand am 11.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 32 „Rummerstorfer“ beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Neufassung Kindergartenbeitragsordnung - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GV Haitzinger

Am 01. September 2007 ist das neue OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007 in Kraft getreten. In diesem Gesetz wurde eine Grundlage für eine Elternbeitragsverordnung und die Möglichkeit von Gastbeiträgen geschaffen. Diese Gastbeiträge werden nun vermehrt von anderen Gemeinden eingefordert und sollen auch in der Kindergartenordnung und Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau nicht mehr als – wie bisher – „Kann-Bestimmung“ sondern als „Muss“ adaptiert werden. Dh. zukünftig werden gemeindefremde Kinder nur dann aufgenommen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes der Leistung eines Gastbeitrages zustimmt. Aus diesem Grund wird dieser Passus in der Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau unter § 1 Abs.10 geändert.

Da die Festsetzung der einzelnen Parameter in der Elternbeitragsverordnung 2007 aufgrund statistischer Annahmen getätigt wurde, erfolgte eine umfassende Evaluierung der Auswirkungen der Elternbeitragsverordnung. Weiters wurden seitens der Rechtsträger und Eltern zahlreiche Anregungen, Wünsche und Forderungen geäußert. Aus diesem Grund tritt ab 01. September 2008 die Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 (gültig nur für Kindergärten und Horte) in Kraft.

In dieser Elternbeitragsverordnung gibt es unter anderem eine Präzisierung der Bewertung des Einkommens. Diese Änderungen werden in der Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau eingebaut. Ebenso wird eine Tarifierung vorgenommen.

Ab 01. September 2008 wird ein **Mindesthöchstbeitrag für halbtags von € 91,-- (bisher € 90,--)** und für **ganztags von € 122,--(bisher € 120,-)** festgelegt. Berechnet wird der Kindergartenbeitrag mit **3 % vom Brutto-Familieneinkommen pro Monat**, wobei ein **Mindestbeitrag mit € 36,-- (ab dem Arbeitsjahr 2009/2010 € 37,--)** festgelegt wird, der jedoch im Einzelfall unterschritten werden kann. Die Vorschreibung des Kindergartenbeitrages erfolgt 11-mal jährlich.

Folgende Kindergartenbeitragsordnung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten am 10.06.2008 und im Gemeindevorstand am 11.06.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende neu gefasste Kindergartenbeitragsordnung erlassen:

KINDERGARTENBEITRAGSORDNUNG für den Gemeindekindergarten Puchenau gültig ab 1.9.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2008 folgende neugefasste Kindergartenbeitragsordnung erlassen:

§ 1 Besuchsbeitrag

- 1) Der gemäß Pkt.IV Abs.2 der Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenau für jedes Kindergartenkind zu entrichtende Besuchsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird 11-mal jährlich eingehoben. Das Arbeitsjahr des Kindergartens läuft vom ersten Montag im September bis zum 31.Juli eines jeden Jahres (11 Monate).

- 2) Der Jahresbeitrag ist auch dann als solcher zu bezeichnen, wenn während des Kindergartenjahres ein Eintritt oder ein Austritt in der Zeit zwischen 1. September und 31. Juli eines jeden Jahres stattfindet.
- 3) a) Der gemäß Abs. 1 festzusetzende Jahresbeitrag wird grundsätzlich jährlich einmal festgesetzt und als monatlicher Besuchsbeitrag ermittelt. Der monatliche Besuchsbeitrag beträgt 3 % der im Sinne des § 2 dieser Beitragsordnung ermittelten Berechnungsgrundlage, höchstens jedoch € 91,-- für den halbtägigen Besuch bis 12.30 Uhr. Dieser Beitrag wird mit 100 % bewertet und bildet die Grundlage für eventuelle Zu- und Abschläge. Für Kinder, welche den Kindergarten ganztags besuchen, wird der Höchstbeitrag mit € 122,-- festgesetzt. Der Mindestbeitrag für den Kindergartenbesuch beträgt € 36,--. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen auf Antrag vom Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

b) Bei halbtägigem Besuch besteht die Möglichkeit, den Kindergarten fallweise ganztägig zu besuchen. Für diesen Nachmittagsbesuch ist jeweils ein Besuchsbeitrag von € 5,-- zuzüglich Essensgeld direkt bei der Kindergärtnerin zu bezahlen. Der fallweise Nachmittagsbesuch ist nach Möglichkeit zwei Tage vorher mit der gruppenführenden Kindergärtnerin zu vereinbaren.
- 4) Der Besuchsbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats mittels Zahlschein bzw. Abbuchungsauftrag einzuzahlen. Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wird, zieht den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten nach sich.
- 5) Falls aus einer Familie zwei oder mehrere Kinder den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich der Besuchsbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % des für das erste Kind zu leistenden Betrages, darf jedoch den im Abs. 3 genannten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Gemeindebedienstete, deren Kinder den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Puchenau besuchen, erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Besuchsbeitrages. Abschläge sind von dem mit 100 % bewerteten Besuchsbeitrag zu berechnen.
- 6) Im Falle des Austrittes oder einer Abmeldung für den Monat Juli ist ein Regiekostenbeitrag im Ausmaß von 50 % des gemäß § 1 Abs. 3 dieser Beitragsordnung festgesetzten Besuchsbeitrages zu entrichten. Mit dem Regiekostenbeitrag ist ein Besuch des Kindergartens bis Schulschluss möglich.
- 7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, den Austritt bzw. eine Abmeldung des Kindes unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen (siehe Pkt.V der Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenau), andernfalls ist der Besuchsbeitrag weiter zu entrichten. Bei einem Eintritt oder einer Abmeldung während des Monats und bei einem Austritt oder einer Abmeldung nach dem 10. des Monats in der Zeit vom 1.9. bis 30.6. eines jeden Kindergartenjahres ist mit Ausnahme der Regelung im Abs. 6 für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Bei einem Austritt oder einer Abmeldung vor dem 10. des Monats des Austrittes bzw. der Abmeldung ist ein Besuchsbeitrag im Ausmaß von 50 % des nach § 1 Abs. 3 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlichen Besuchsbeitrages zu entrichten.
- 8) Sollte während des Kindergartenjahres eine Einkommensverschlechterung eintreten, kann um eine Neufestsetzung des Besuchsbeitrages angesucht werden.
- 9) Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder am Kindergartentransport teilnehmen, haben für die Beistellung einer Begleitperson einen monatlichen Beitrag von € 10,-- zu leisten, der gleichzeitig mit dem Besuchsbeitrag vorgeschrieben wird. Für die

Beitragsleistung bezüglich Beistellung der Begleitperson für den Kindergartentransport gelten die Bestimmungen des § 3 und § 1 Abs. 6 dieser Beitragsordnung sinngemäß.

- 10) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes **wird** von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

§ 2

- 1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988,
 - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen, **ebenso bei freiberuflich Tätigen**.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs.1 Ziff.9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten **und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente)** zusammen.

- 3) Unterhaltsleistungen gemäß **§§ 94 und §§ 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz** an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 4) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe.
- 5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- 6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- 7) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Besuchsbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- 8) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. Juli vor Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. einen Monat vor Eintritt während des laufenden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 9) Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 3

Der Besuchsbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Eine Beitragsleistung entfällt:

- a) im Monat August jeden Jahres (Sommerferien),
- b) bei behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheit;
- c) bei Erkrankung ab einer Dauer von 2 Wochen durchgehend ermäßigt sich der Besuchsbeitrag um 50%.

§ 4

In den mit dieser Beitragsordnung festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß § 1 Abs.3 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 6

Die Rechtswirksamkeit dieser Beitragsordnung beginnt mit 01.09.2008. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbeitragsordnung vom 27. Juni 2007 außer Kraft.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

18. Neufassung Kindergartenordnung - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GV Haitzinger

Am 01. September 2007 ist das neue OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007 in Kraft getreten. In diesem Gesetz wurde eine Grundlage für eine Elternbeitragsverordnung und die Möglichkeit von Gastbeiträgen geschaffen. Diese Gastbeiträge werden nun vermehrt von anderen Gemeinden eingefordert und sollen auch in der Kindergartenordnung und Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau nicht mehr als – wie bisher – „Kann-Bestimmung“ sondern als „Muss“ adaptiert werden. Dh. zukünftig werden gemeindefremde Kinder nur dann aufgenommen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes der Leistung eines Gastbeitrages zustimmt. Aus diesem Grund wird dieser Passus in der Kindergartenordnung der Gemeinde Puchenau unter Punkt IVAbs.5 geändert.

Folgende Kindergartenordnung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten am 10.06.2008 und im Gemeindevorstand am 11.06.2008 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende neu gefasste Kindergartenordnung erlassen:

Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Puchenau geltend ab 1.9.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2008 folgende neugefasste Kindergartenordnung erlassen.

I) Betrieb eines Kindergartens:

Die Gemeinde Puchenau betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in 4048 Puchenau, Kirchenstraße 4.

II) Arbeitsjahr und Ferien:

- 1) Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2) Die **Hauptferien** beginnen am **1. August jeden Jahres** und dauern bis zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (Kindergartenbeginn erster Montag im September jeden Jahres).
- 3) Die **Weihnachtsferien** beginnen am **24. Dezember jeden Jahres** und enden am **06. Jänner des Folgejahres**.
- 4) Die **Osterferien** beginnen mit der **Karwoche** und dauern bis **einschließlich Dienstag nach Ostern**.
- 5) Die **Pfingstferien** umfassen das **Pfingstwochenende** bis **einschließlich Dienstag nach Pfingsten**.

III) Öffnungszeit:

- a) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Halbtägiger Besuch: 07.00 Uhr – 12.30 Uhr
Ganztägiger Besuch: 07.00.Uhr – 17.00 Uhr.
- b) Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- c) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV) Aufnahme in den Kindergarten:

- 1) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Kindergartenbeitragsordnung der Gemeinde Puchenau).
- 3) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 4) Die Gemeinde Puchenau entscheidet bis zum 30. Juni jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes **wird** von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

V) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VI) Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII) Zusammenarbeit mit den Eltern:

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Gemeindekindergarten Puchenau spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Ob und in welcher Form den Vorstellungen der Eltern entsprochen wird, entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII) Pflichten der Eltern:

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 3) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- 4) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- 6) Die Eltern sind verpflichtet, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr in Form von Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 7) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten (Erwachsene), sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die

Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren erwachsenen Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 8) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (Erwachsene/r) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (Erwachsene/n) abholen zu lassen.
- 9) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

IX) Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit 01. September 2008. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 27. Juni 2007 außer Kraft.“

Beschluss: einstimmig angenommen

19. Allfälliges

- **Bgm. Haderer** informiert darüber, dass für das Projekt Reitergründe Wohnbauförderung beantragt wurde und stellt kurz das architektonische Gutachten vor.
- Weiters informiert **Bgm. Haderer** über die im Gemeindevorstand getroffenen Personalentscheidungen:
Anstelle von Frau Gisela Eckerstorfer, die ihre Pension antritt, wird Frau Lydia Steininger die Leitung der Gemeindebibliothek übernehmen.
Im Gemeindekindergarten wird für die Dauer des einjährigen Bildungskarenzurlaubes von Frau Sabine Auböck als Kindergartenhelferin Frau Gabriele Müller angestellt.
- **Bgm. Haderer** weist auf die am nächsten Samstag stattfindende Hochzeit der Gemeinderätin Doris Stuhlberger hin und wünscht allen GR-Mitgliedern einen erholsamen Urlaub.
- **GV Dr. Kastner** lädt zum Pöstlingberger Petersfeuer am 28.6.2008 ein und wünscht ebenfalls einen schönen Urlaub.
- **GV Haitzinger** sowie **GR Dipl.Ing. Weidinger** schließen sich den Urlaubswünschen an.

Ende der Sitzung: 22:11 Uhr

.....
Vorsitzender

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
Schriftführer

.....
GRÜNE Gemeinderat

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Wolfgang Haderer